

## Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 317c C 235/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87,  
22763 Hamburg, Gz.: 474/10, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

**Aktiv Transport GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10a,  
22525 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hagen **Riemann**, Wettloop 43c, 21149 Hamburg, Gz.: 10.2213/Re

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Brühl folgendes

### Urteil

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 301,41 EUR nebst Zinsen daraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1.10.2010 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der am 13.9.10 geleisteten Zahlung in Höhe von 250,-EUR zu, da diese rechtlich nicht geschuldet war (§ 812 Abs. 1 S. 1 alt. 1 BGB).

Nachdem der letzte Hinweis des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, ist eine Berechtigung der Beklagten zum Abschleppen des Fahrzeugs des Klägers nicht erkennbar. Aus den von der Beklagtenseite als Anlage B 6 eingereichten Fotos folgt nicht, dass das Fahrzeug der Klägerseite auf dem sich aus der Rahmenvereinbarung (Anlage B 1) ergebenden Gelände geparkt hat. Diese bezieht sich offensichtlich auf das Gelände der Jet-Tankstelle. Lediglich an den Zufahrten zu dieser Tankstelle – auch dies folgt aus den als Anlage B 6 eingereichten Fotos - befinden sich die von der Beklagtenseite erwähnten Hinweisschilder. Das Fahrzeug der Klägerseite parkte jedoch eindeutig neben dem Gelände der Tankstelle. Soweit die Beklagtenseite behauptet, die Klägerseite habe im Bereich einer Feuerwehrezufahrt geparkt, lässt sich dies aus den eingereichten Fotos gleichfalls nicht erkennen.

Der Klägerseite steht weiter ein Anspruch auf Ersatz der – unstreitig entstandenen - Kosten für die Recherche im Hinblick auf den Standort des Fahrzeugs, des Nutzungsausfalls sowie der Fahrtkosten in Höhe von pauschal 5,-EUR aus §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1 BGG zu. Das – wie hier – unbefugte Abschleppen stellt – als Besitzentziehung - verbotene Eingemacht dar. Die hierdurch entstandenen Kosten kann der Kläger als Schadenersatz von der Beklagten ersetzt verlangen.

Hiernach sind auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig. Zwar sind ge-

mäß § 249 Abs 2 BGB nur die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Die vorprozessuale Einschaltung eines Rechtsanwalts ist hier zweckmäßig und notwendig, da – unstreitig – die Beklagtenseite auf vorprozessuale Mahnungen nicht reagiert.

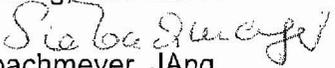
Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus § 286 ff. BGB.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dr. Brühl  
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Hamburg, 13.04.2011

  
Siebachmeyer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

